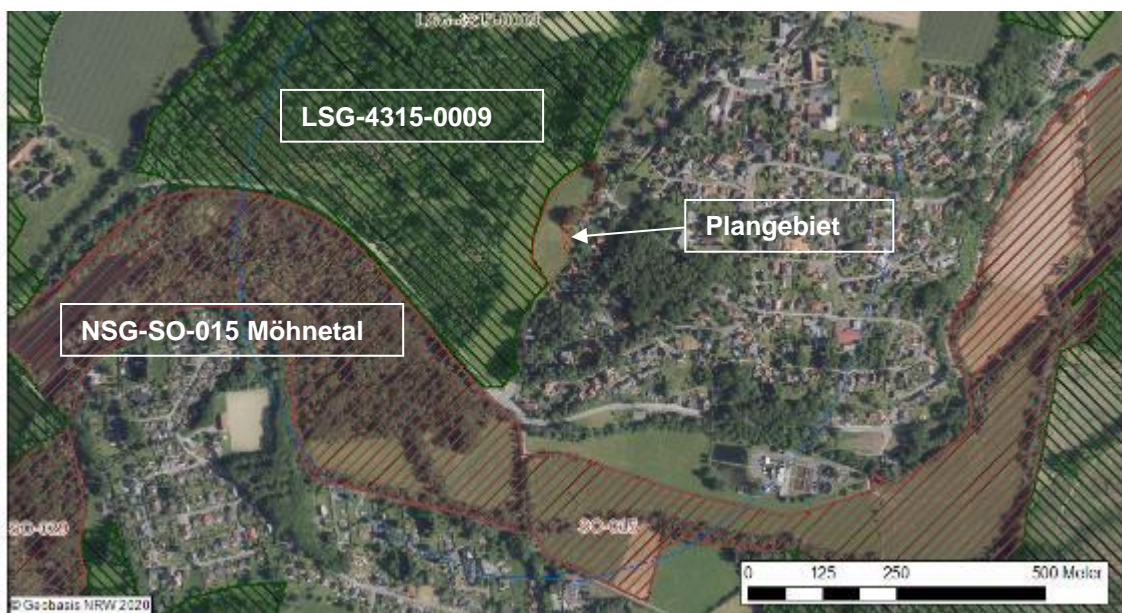


# Gemeinde Möhnesee Ortsteil Völlinghausen

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
FFH-Gebiet DE-4515-304  
Möhne-Mittellauf  
Vogelschutzgebiet DE-4514-401  
Möhnesee

zum

## Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“



Stand: 22.11.2022

---

**plan** - Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur,  
**Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch**  
Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin  
Holter Str.68, 31613 Wietzen  
fon 05022 – 891 785  
fax 05022 – 891 782

mail: hasselbusch@plan-gala.de

**plan**  
Büro für Garten- &  
Landschaftsarchitektur

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Inhalte und methodisches Vorgehen.....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung der vorgesehenen Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	<b>5</b>
2.1	Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“.....	5
2.2	Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1).....	5
<b>3</b>	<b>Darstellen der planbedingten Wirkfaktoren</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Schutzgebiete</b> .....	<b>9</b>
4.1	Grundlagen .....	9
4.2	Stand der Meldeverfahren, Ausweisung als Naturschutzgebiet.....	9
4.3	Allgemeine Beschreibung der Gebiete.....	9
<b>5</b>	<b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben</b> .....	<b>12</b>
5.1	Baubedingte Faktoren.....	12
5.2	Anlagedingte Faktoren .....	12
5.3	Nutzungsdingte Faktoren .....	12
<b>6</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Literatur und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

# 1 Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass

In der Gemeinde Möhnesee soll im Ortsteil Völlinghausen westlich des Kammerherrnwegs und südlich der Straße Zum Löwerholz ein neues Wohngebiet entwickelt werden. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Realisierung der neuen Wohnbaugrundstücke muss deshalb zwingend ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

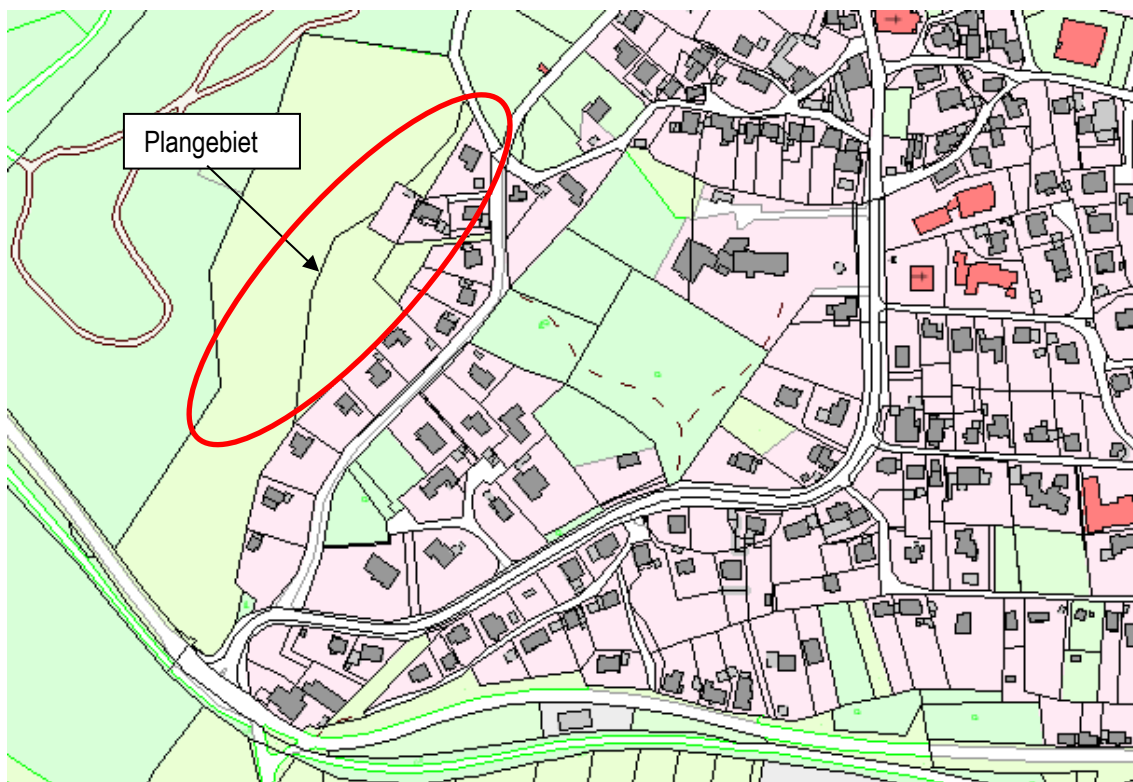


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de))

Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet SO-015 NSG Möhnetal (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Möhnetal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. Februar 2005).

Es handelt sich um den Talraum der Möhne von der Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis bis zum Einfluss der Möhne in den Möhnesee (einschließlich des bereits bestehenden NSG Möhneau Völlinghausen). Im Gebiet sind die als FFH-Gebiete gemeldeten Flächen des Möhneoberlaufs (DE 4516-302) und des Möhne-Mittellaufs (DE 4515-304) enthalten. Ebenso liegen Flächen des Vogelschutzgebietes besonderer Bedeutung VSG Möhnesee (DE 4515-401) in diesem NSG.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die Frage zu klären, ob Beeinträchtigungen dieser europarechtlich geschützten Gebiete durch die städtebaulichen Entwicklungsabsichten und die damit verbundenen Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können.

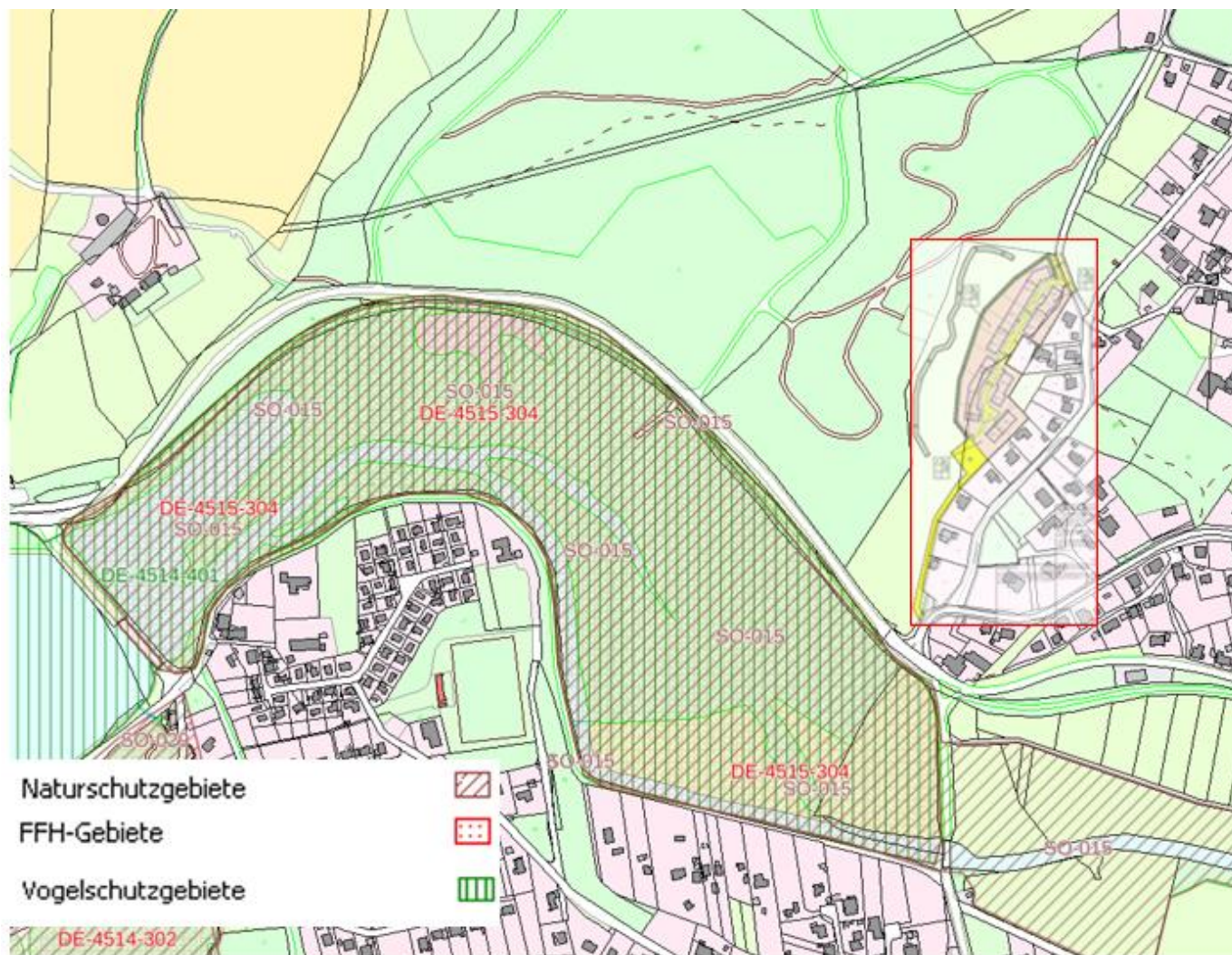


Abb. 2: Lage des Bebauungsplans zu den genannten Schutzgebieten

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die **Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union** dient der Erhaltung der wildlebenden, im europäischen Gebiet ihrer Mitgliedsstaaten heimischen Vogelarten und der Regelung des Schutzes, der Bewirtschaftung und der Regulierung dieser Vögel, ihrer Eier und Lebensräume. Die ursprüngliche Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 wurde durch die aktuell gültige Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013 ersetzt.

Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU (damals EWG) zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutz-Gebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter europäischer Vogelarten verpflichtet. Sie dient gemeinsam mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Wesentlichen der Umsetzung der Berner Konvention.

Die Vogelschutzgebiete gemeinsamen Interesses werden allgemein Europäisches Vogelschutzgebiet genannt (auch besonderes Schutzgebiet BSG, englisch Special Protection Area SPA), die Schutzgebiete nach den beiden Richtlinien bilden das Netzwerk Natura 2000.

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft** (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

**Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bilden die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.**

Die Schutzgebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 dienen im Wesentlichen dem Schutz der in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten und weiteren regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in den Mitgliedstaaten.

Die Zusammenstellung der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie differenziert nach prioritären (\*) und nicht prioritären Arten und Lebensraumtypen. Diese Einstufung hat besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen zur Folge (Art. 6 der FFH-Richtlinie).

Für **Pläne** (z. B. einen Bebauungsplan) oder **Projekte** (z. B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die **Prüfung der Verträglichkeit** dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** auf der Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

**Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.**

### **1.3 Inhalte und methodisches Vorgehen**

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie gesicherter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Geländeuntersuchungen sind nur in Ausnahmen erforderlich.

Es ist zu prüfen, ob der Plan und die sich daraus ableitenden Maßnahmen aufgrund ihrer Lagebeziehung zur Natura-2000-Gebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes auslösen können.

Im Rahmen der Verfahren der städtebaulichen Planungen erfolgt die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages. Die Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgte hier durch Ortsbesichtigungen im Jahr 2022, faunistische Kartierungen erfolgten nicht.

Aufbauend auf die verfügbaren Daten zum FFH-Gebiet und den Einschätzungen der artenschutzfachlichen Prüfung Stufe I umfasst die VVF-Vorprüfung folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung der Planung und seiner relevanten Wirkfaktoren
- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Planung
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
- Zusammenfassung und Fazit

Einen Überblick über die Lage der geplanten Bauflächen und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sowie die Lage der nach FFH-Richtlinie geschützten Bereiche gibt die Abbildung 2.

## 2 Beschreibung der vorgesehenen Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

### 2.1 Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“

Im östlichen Gebiet der Gemeinde beabsichtigt die Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Völlinghausen die Erschließung eines Baugebietes westlich des Kammerherrnweges auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die rd. 1,36 ha große Fläche liegt am Siedlungsrand.

Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes SO-015 grenzt direkt westlich an.



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf (Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH, Stand 11.2022)

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den südlich der Wohnbebauung gelegenen Flächen für die Regenwasserversickerung und -ableitung gesammelt, teilversickert und über eine offene Mulde und ein Grabensystem in südliche Richtung abgeleitet. Am westlichen Ende dieser Fläche befindet sich ein vorhandener Durchlass unter der Kreisstraße 8 / Straße im Möhnetal in Richtung den Auebereichen der Möhne, der als Notüberlauf genutzt werden kann. Die geplanten Flächen für die

Niederschlagswasserableitung umfassen eine in Richtung Süden verlaufende Regenwassermulde bzw. -graben. Beide liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets SO-015.

## 2.2 Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)

Es liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe I zum Vorhaben vor (Lökplan, 2022).

Am 05.11.2021 wurde eine Anfrage bezogen auf das B-Plan-Gebiet und den 500 m-Umring an das LANUV zwecks Übermittlung etwaiger Datensätze gestellt. Diese wurde am 18.11.2021 mit dem Hinweis auf einen **Eisvogelfundpunkt ca. 450 m südlich des Eingriffsbereiches aus dem Jahr 2010** beantwortet.

Zusätzlich wurde auch die Landschaftsinformationssammlung „@Linfos“ bezogen auf das UG und den 500 m Umring ausgewertet (abgefragt am 05.11.2021), da diese Datenbank auch Fundpunkte zur (planungsrelevanten) Tieren und Pflanzen enthält. Neben dem oben genannten Eisvogel-Fundpunkt ist auch noch ein Rotmilan-Fundpunkt aus 2013 dargestellt. Dieser liegt allerdings ca. 50 m außerhalb des 500 m-Umrings innerhalb eines Waldbestandes.

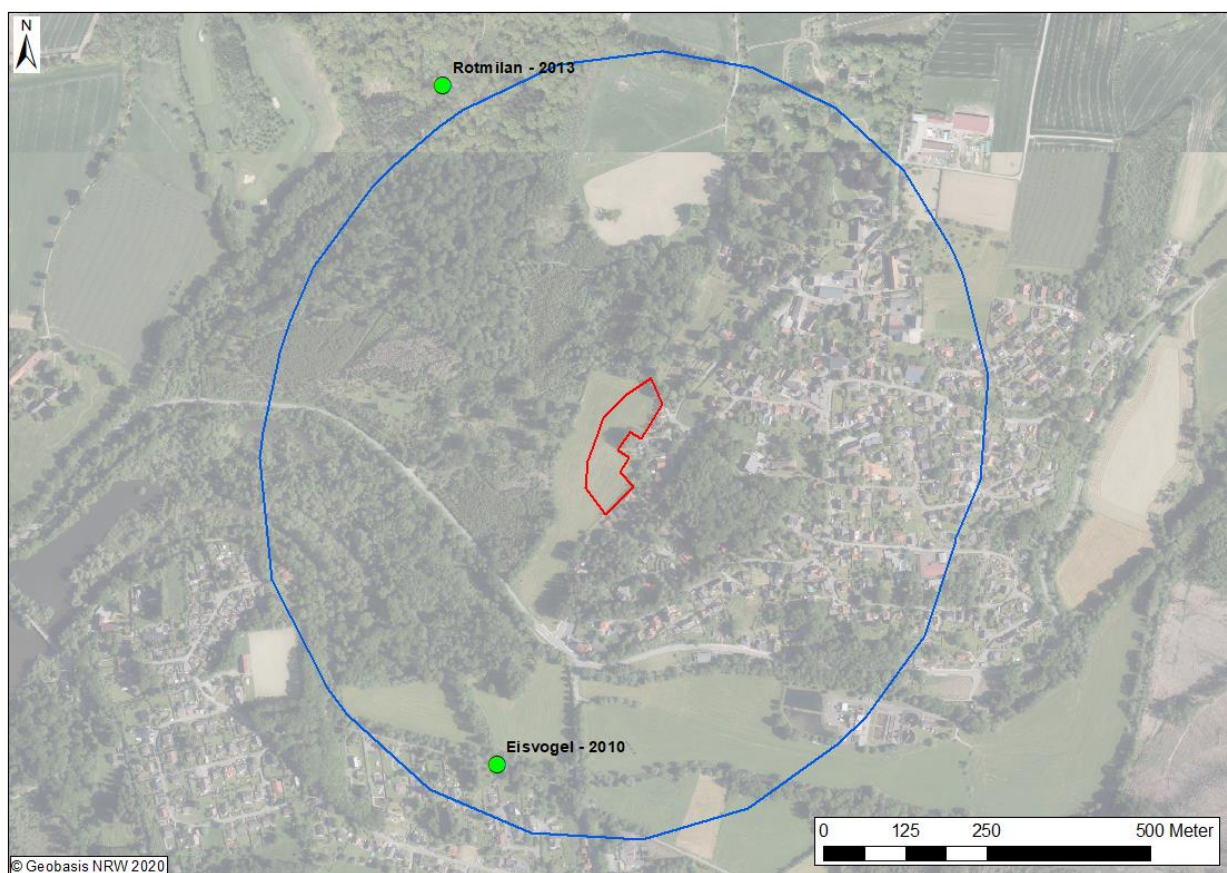


Abb. 4: Ergebnis der Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung @Linfos des LANUV vom 05.11.2021 für das UG (rot) und den 500m-Umring (ohne Regenrückhaltebecken).

Bei der zuständigen Biologischen Station Soest (ABU) wurden am 05.11.2021 per Mail Hinweise auf planungsrelevante oder sonstige bemerkenswerte Arten im B-Plan-Gebiet und einem 200 m-Puffer abgefragt. Eine Rückmeldung der ABU erfolgte bis zum 29.11.2021 nicht.

### Ergebnisse eigener Geländebesichtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig auf einer intensiv genutzten, grasdominierten Fettwiese (Biotoptyp EA0, Biotopwert = 3). Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Grünland als Nahrungshabitat (z. B. für Samenfresser wie Stieglitz, Girlitz oder Bluthänfling) kaum geeignet. Brutplätze für Offenlandbrüter der Feldflur (z. B. Feldlerche) sind auch in Kombination mit der unmittelbaren Nähe zu den Vertikalstrukturen des Siedlungsbereiches im Osten und des Waldbestandes im Westen auszuschließen. Nicht auszuschließen ist die Jagd auf Kleinsäuger (insb. nach Mahd-Ereignissen) und Kleinvögeln durch



Greifvögel im Bereich des Grünlandes sowie die Nutzung des darüber liegenden Luftraumes durch Insektenjäger (insb. Mehlschwalbe, Rauschschwalbe, Mauersegler). Aufgrund der geringen Grünlandqualität ist der Stellenwert der begutachteten Fläche für die genannten Artengruppen jedoch als gering einzustufen.

Die östlich angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. die dazugehörigen Gärten sind durch einen Zaun sowie stellenweise Gebüschstreifen und Hecken vom Plangebiet getrennt. Hervorzuheben sind zwei markante, mächtige Stieleichen, die mit ihrem Ast- und Wurzelwerk in das Baugebiet hineinreichen (Flurstück 325). Eine schadhafte Einwirkung auf den Wurzelraum (Bebauung oder Befahren mit schweren Baumaschinen) ist hier zu vermeiden. Der Wurzelraum kann annäherungsweise über den Kronendurchmesser abgeschätzt werden. Zum Schutz der Bäume wurde das städtebauliche Konzept im Verlauf der Planung geändert und der Abstand zu den Bäumen vergrößert.

Die Westgrenze des UG verläuft durch das Grünland. Die Entfernung der geplanten Bebauung zum weiter westlich gelegenen Waldstück beträgt ca. 40 m.

### **Bewertung**

Nach aktuellem Kenntnisstand kann eine Betroffenheit aller im MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogel-Arten sowie auch aller europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der betroffenen Biotoptypen ist auch nicht anzunehmen, dass andere Arten hier vorkommen oder betroffen sein können.

### **Risikominimierung und Vermeidungsmaßnahmen**

Aufgrund des erfolgenden Flächenverbrauches und der Möglichkeit von (geringfügigen) Störeffekten in die Umgebung werden für die Umsetzung des Bauvorhabens folgende Empfehlungen gegeben:

- Das optimale Zeitfenster für die Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar (einschließlich).
- Eine Beeinträchtigung der beiden Stiel-Eichen (Entfernung von Ästen oder Wurzeln) auf dem Nachbar-Flurstück 325 ist zu vermeiden.
- Entwicklung eines 5 m breiten Waldmantels entlang westlich des Fettgrünlandes (3 m breiter Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, 2 m breiter Saum). Er dient zusätzlich zur Abschirmung der Waldbereiche von der neuen Siedlungsbebauung.
- Entwicklung eines 3-reihigen Heckenstreifens inkl. Saum entlang der westlichen Bebauungsgrenze (Saumbreite beidseitig 1 m, Pflanzabstand der drei Heckenstreifen 0,5 m). Zur Abschirmung der Waldbereiche von der neuen Siedlungsbebauung

Diese Empfehlungen werden in den Festsetzungskatalog der Planungen übernommen.

### 3 Darstellen der planbedingten Wirkfaktoren

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die potentiell zu erwartenden Wirkfaktoren und deren Intensität. Die Wirkfaktoren werden für das Plangebiet und die dort vorgesehenen Baumaßnahmen getrennt nach Bau, Anlage und Nutzung zusammengestellt.

Tab. 2: Übersicht über potenzielle Wirkfaktoren und ihre Intensität

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkintensität
Temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Bodenauf-/ abtrag (Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Arbeitsstreifen, Baufeld, Lagerflächen)	gering
Eingriff in den Gewässer- oder Grundwasserhaushalt	keine
Staubemissionen (Erdmassentransporte)	gering
Schallemissionen, (Baustellengeräusche, Baumaschinen, Fahrzeuge für Transporte)	gering
Visuelle Beunruhigung / Bewegung durch Baubetrieb und Transporte	gering
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Dauerhafte Flächenbeanspruchung (Versiegelung)	gering / mittel
Veränderung der Geländeoberfläche, (Auf- und Abtrag von Bodenmassen)	gering / mittel
Einfügen von Bauwerken	gering / mittel
Verlust von Vegetation	gering / mittel
Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	
Schallemissionen (Erschließungsverkehr)	gering
Staubemissionen (Verkehr, Hausbrand)	gering
Lichtemissionen (Wege- und Parkplatzbeleuchtung)	mittel

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den südlich der Wohnbebauung gelegenen Flächen für die Regenwasserversickerung und -ableitung gesammelt, teilversickert und über eine offene Mulde und ein Grabensystem in südliche Richtung abgeleitet. Am westlichen Ende dieser Fläche befindet sich ein vorhandener Durchlass unter der Kreisstraße 8 / Straße im Möhnetal in Richtung den Auebereichen der Möhne, der als Notüberlauf genutzt werden kann. Die geplanten Flächen für die Niederschlagswasserableitung umfassen eine in Richtung Süden verlaufende Regenwassermulde bzw. -graben. Beide liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets SO-015.

## 4 Beschreibung der Schutzgebiete

### 4.1 Grundlagen

Zu betrachten und zu untersuchen sind die gemeldeten Flächen des Möhne-Mittellaufs (DE 4515-304) und des Vogelschutzgebietes besonderer Bedeutung (DE 4515-401) in der Gemeinde Möhnesee.

Im folgenden Kapitel werden die wertbestimmenden Elemente (Lebensraumtypen und Arten), die jeweiligen Erhaltungsziele sowie die Bedeutung des Gebietes im Kontext von „Natura 2000“ dargestellt und erläutert.

Als Datengrundlage für die Gebiete werden der Verordnungstext zum Naturschutzgebiet SO-015 sowie die Aussagen des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet sowie die weiteren verfügbaren Daten zum Vogelschutzgebiet des LANUV herangezogen.

### 4.2 Stand der Meldeverfahren, Ausweisung als Naturschutzgebiet

#### Vogelschutzgebiet

Das Gebiet Möhnesee ist ein mit Verordnung von 1983 des Regierungspräsidiums Arnsberg ausgewiesenes Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) mit der Schutzgebietkennung DE-4514-401.

#### FFH-Gebiet Möhne Mittellauf

Das Gebiet wurde von der LÖBF im Jahr 2000 an die europäische Kommission gemeldet. Die Meldung wurde im Jahr 2021 aktualisiert.

Da die Ausweisung durch die Europäische Kommission noch keine eigene rechtswirksame Schutzkategorie darstellt, stellen die Mitgliedstaaten diese Flächen nach ihren jeweiligen nationalen Regelungen und unter ihren nationalen Bezeichnungen unter Schutz. Zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Das FFH-Gebiet wurde am 24. Februar 2005 als Naturschutzgebiet „Möhnetal“ im Regierungsbezirk Arnsberg unter Schutz gestellt.

#### Naturschutzgebiet „Möhnetal“

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes SO-015 „Möhnetal“ im Regierungsbezirk Arnsberg trat am 24. Februar 2005 in Kraft.

### 4.3 Allgemeine Beschreibung der Gebiete

#### Naturschutzgebiet „Möhnetal“

Die Unterschutzstellung erfolgt

1 Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung,

a) bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten naturnaher Gewässer und der dazugehörigen Auenbereiche. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil schutzwürdiger Grünlandlebensräume aus. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Bach-Eschen-Erlenwälder,
- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, - Feucht- und Nasswiesen/-weiden,
- stehende und fließende Gewässer.

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäss Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum),
- Fliessgewässer mit Unterwasservegetation (3260),

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

und folgende Arten gemäss Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*).

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Ausserdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Eisvogel,

- Schwarzstorch,

- Neuntöter,

2 aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3 wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung von Laubwaldgebieten mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschliesslich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

#### **FFH-Gebiet DE-4515-304**

**Gebietsbeschreibung:** Naturnahe Fließgewässerabschnitte zwischen dem Möhnesee und Belecke.

Ein naturnahes Fließgewässersystem zwischen Belecke und Völlinghausen. Das Möhnetal ist überwiegend von Grünland eingenommen, und wird teilweise im mittleren Teil von Auenwald begleitet. Der Gewässerverlauf der Möhne bei Allagen ist frei mäandrierend. Unmittelbar vor der Einmündung in den Möhnesee hat sich im Bereich der hier großflächigen, teilweise dauerhaft überschwemmten Auen der Möhne ein größerer Auenwaldkomplex entwickelt. Neben einem Weidenauenwald treten Bach-Eschenwälder auf. Vor der Staumauer ist der Bach zu einem See angestaut, der gut ausgebildete Röhrichtzonen sowie Schlammflächen aufweist. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit gut erhaltenen bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder machen die Güte und Bedeutung des Gebietes aus.

**Repräsentanz:** Die Möhne kennzeichnet in weiten Abschnitten die Grenze zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten der Münsterländischen Tieflandsbucht (Hellwegbörden) und den Mittelgebirgen (Ostsauerländisches Oberland) und stellt ein wertvolles Gewässersystem dar. Sie ist Lebensraum mehrerer gefährdeter Fisch- und Rundmaularten mit landesweiter Bedeutung

**Entwicklungsziel:** Im landesweiten Biotopverbund steht der Schutz und die Optimierung der vorhandenen prioritär schutzwürdigen Lebensraumtypen der Auenwälder und der naturnahen Fließgewässer sowie Extensivierung des Grünlandes im Vordergrund.

Zur Optimierung sind Fließgewässerabschnitte der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. sind die abschnittsweise vorhandenen Befestigungen aufzunehmen und die Organismendurchgängigkeit zu erhalten. Über die Anlage von nicht genutzten Uferstreifen soll eine Ausdehnung der Auwälder auf den nördlichen Uferbereich eingeleitet werden. Desweiteren ist die Verbesserung der Gewässerqualität und Verhinderung der Einleitung von Schmutzwasser anzustreben. Im Umfeld ist neben dem Erhalt der vorhandenen Laubwälder auch die Umwandlung von Nadelholzbeständen am Hang in bodenständig-standortgerechte Wälder zu fördern.

#### **Vogelschutzgebiet DE-4514-401**

Die Möhnetalsperre ist eine besonders alte Talsperre (über 80 Jahre alt), die im Übergangsbereich zwischen der offenen westfälischen Bucht und dem walddreichen Sauerland am Rand des Arnberger Waldes liegt und eine internationale Bedeutung für durchziehende und winterrastende Wasservögel erlangt hat. Entlang des südlichen Armes der Talsperre haben sich schmale Röhrichte oder Uferhochstaudenfluren, stellenweise

auch Ufergehölze ausgebildet und bei Niedrigwasser erscheinen seltene Teichschlamm-Pionierpflanzengesellschaften. Sowohl die Heve als auch die Kleine Schmalenau sind völlig unverbaute Fließgewässer und weisen neben dem mäandrierenden Lauf Steilufer, Kiesbänke, Schlamm­bänke und Flachufer auf. Die Täler werden überwiegend von naturnahen Eichenmischwäldern und Eichenbeständen im Starkholzal­ter bestanden.

Das Vogelschutzgebiet "Möhnesee" wird im Süderbergland als wichtigstes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgewässer für Wasservögel gesehen und gilt daher international als bedeutend. Insbesondere der naturnah entwickelte und geschützte Hevearm des Stausees bietet ruhig gelegene, grosse Wasserflächen, u. a. für die bis zu 20.000 im Winter hier rastenden Wasservögel. Für das bestehende Vogelschutzgebiet sind die Rast- und Überwinterungsbestände von Singschwan, Gänsesäger, Schellente und Tafelente von besonderer Bedeutung. Teile mit besonderer Biotopqualität (z. B. Kleine Schmalenau) sind als FFH-Gebiet vorgesehen.

## **5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

Auf Grundlage der im vorigen Kapitel dargestellten Bestandssituation des FFH-Gebietes wird im Folgenden die Möglichkeit von Beeinträchtigungen prognostiziert, die sich aus den in Kapitel 3 dargestellten Wirkfaktoren ergeben können.

### **5.1 Baubedingte Faktoren**

Temporäre Flächenbeanspruchungen durch Bodenabtrag, Zufahrten und Lagerflächen werden innerhalb des Satzungsgebietes der Bauleitplanung vorgenommen.

Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Baubedingt sind entsprechend keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen durch Staubemissionen sind in ihrer Dimension als nicht erheblich einzuschätzen.

**Unmittelbare Beeinträchtigungen der wertgebenden Elemente des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebietes sind damit nicht zu erwarten. Indirekte baubedingte Beeinträchtigungen auf angrenzende Lebensräume gehen von dem Vorhaben nur in geringem Maße aus. Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope können jedoch ausgeschlossen werden.**

### **5.2 Anlagedingte Faktoren**

Eine Flächenbeanspruchung oder -versiegelung findet im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet nicht statt.

**Unmittelbare Beeinträchtigungen der wertgebenden Elemente des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind damit nicht zu erwarten. Indirekte anlagebedingte Beeinträchtigungen auf angrenzende Lebensräume gehen von dem Vorhaben nicht aus.**

### **5.3 Nutzungsdingte Faktoren**

An nutzungs-/betriebsbedingten Faktoren sind hier die Auswirkungen der Entwicklung von Wohnbauflächen zu betrachten. Dazu zählen z.B. die Erhöhung des Verkehrs, die Erhöhung der Emissionen durch Verkehr und Hausbrand, und die Erhöhung der Lichtemissionen durch die Straßen- und Objektbeleuchtung.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den südlich der Wohnbebauung gelegenen Flächen für die Regenwasserversickerung und -ableitung gesammelt, teilversickert und über eine offene Mulde und ein Grabensystem in südliche Richtung abgeleitet. Am westlichen Ende dieser Fläche befindet sich ein vorhandener Durchlass unter der Kreisstraße 8 / Straße im Möhnetal in Richtung den Auebereichen der Möhne, der als Notüberlauf genutzt werden kann.

Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Elemente des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebiets ist daraus nicht abzuleiten.

**Beeinträchtigungen der wertgebenden Elemente des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Indirekte nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auf angrenzende Lebensräume gehen von dem Vorhaben nicht aus.**

## 6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Weitere Pläne und Projekte, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet verbunden sein könnten, sind im räumlichen Umfeld der vorliegenden städtebaulichen Planung nicht bekannt.

## 7 Zusammenfassung und Fazit

Die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit gut erhaltenen bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern machen die Güte und Bedeutung des Naturschutzgebietes mit den europarechtlich geschützten Flächen des FFH-Gebietes DE-4515-304 „Möhne-Mittellauf“ und des Vogelschutzgebietes DE-4514-401 Möhnesees aus.

Im landesweiten Biotopverbund steht für die hier zu betrachtenden Gebiete der Schutz und die Optimierung der vorhandenen prioritär schutzwürdigen Lebensraumtypen der Auenwälder und der naturnahen Fließgewässer sowie Extensivierung des Grünlandes im Vordergrund.

Es handelt sich dabei um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*).
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Ausserdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Eisvogel,
- Schwarzstorch,

Mit der Bauleitplanung „Kammerherrnweg“ sind bauliche Maßnahmen im Umfeld (ca. 250 m bis zum Baugebiet, der Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers führt bis auf 50 m heran) des FFH-/VS-Gebiets geplant. Flächen innerhalb der Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Da mit den Baumaßnahmen keine Eingriffe in die Gewässer verbunden sind, lassen sich auch in Folge indirekter Vorhabenswirkungen keine Beeinträchtigungen prognostizieren.

An nutzungs-/betriebsbedingten Faktoren sind hier die Auswirkungen der Entwicklung von Wohnbauflächen zu betrachten. Dazu zählen z.B. die Erhöhung des Verkehrs, die Erhöhung der Emissionen durch Verkehr und Hausbrand, und die Erhöhung der Lichtemissionen durch die Straßen- und Objektbeleuchtung.

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in den südlich der Wohnbebauung gelegenen Flächen für die Regenwasserversickerung und -ableitung gesammelt, teilversickert und über eine offene Mulde und ein Grabensystem in südliche Richtung abgeleitet. Am westlichen Ende dieser Fläche befindet sich ein vorhandener Durchlass unter der Kreisstraße 8 / Straße im Möhnetal in Richtung den Auebereichen der Möhne, der als Notüberlauf genutzt werden kann.

Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I erarbeitet. Die empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Festsetzungskatalog der Planung berücksichtigt.

Abschließend ist festzuhalten, dass nach vorliegendem Kenntnisstand die Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Die Baumaßnahmen sind weder geeignet, den Erhaltungszustand eines der wertgebenden Elemente (Lebensraumtyp oder Art) zu verschlechtern, noch stehen sie einer möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes eines wertgebenden Elementes entgegen.

**Eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

## 8 Literatur und Quellenverzeichnis

### Gutachten

LÖKPLAN – CONZE, CORDES GBR, ANRÖCHTE (2022)

Artenschutzprüfung Stufe I – zum B-Plan Nr. 12 „Kammerherrnweg“ in Möhnesee – Völlinghausen

PLAN - BÜRO FÜR GARTEN & LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, WIETZEN, APRIL 2022

Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Völlinghausen, Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“ - Fachbeitrag  
Belange der Umwelt

### Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung wirksam seit 31.08.2021.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

### Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021):  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (Oktober 2021)

### Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2021): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Oktober 2021). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>).  
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW [Geobasis NRW 2022